

Geschäftsordnung

Schulparlament der Peter-Vischer-Schule
Nürnberg (PVS)

Nürnberg, im November 2025



Das Schulparlament der Peter-Vischer-Schule gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung. Der Einfachheit halber und ohne Missachtung von Ansehen und Würde Einzelner wird im gesamten Text der Geschäftsordnung für beide Geschlechter nur die männliche grammatikalische Form verwendet.

A) Die Parlamentsorgane und ihre Aufgaben

I. Das Schulparlament

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) ¹Der Aufgabenbereich des Schulparlaments entspricht dem des Schulforums.

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) ¹Das Schulparlament beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.
- (2) ¹Das Schulparlament überträgt Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung und anschließenden Abstimmung im Schulparlament.

§ 3 Konstituierung

- (1) ¹Das neu gewählte Schulparlament wird zu seiner ersten Sitzung vom amtierenden Schulleiter spätestens vier Wochen nach der Wahl einberufen.
- (2) ¹In der ersten Sitzung des Schulparlaments führen Schulleiter und 1. Schülersprecher als feste Mitglieder des erweiterten Präsidiums den Vorsitz.
- (3) ¹Das Präsidium ernennt ein Mitglied des Schulparlaments zum vorläufigen Schriftführer.

II. Die Mitglieder

§ 4 Parlamentarier

- (1) ¹Die Anzahl der Mitglieder und Grundsätze der Zusammensetzung bestimmt die Wahlordnung.
- (2) ¹Nachrücker können gewählt werden. ²Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (3) ¹Eine Niederlegung des Amtes ist dem Präsidium anzuzeigen. ²Das Präsidium bestätigt dies dem Parlamentarier und informiert den gewählten Nachrücker.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Schulparlaments folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen nur seiner Überzeugung und seinem Gewissen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Schulparlaments sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Schulparlaments oder der Ausschüsse teilzunehmen. ²Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Terminen teilnehmen kann, hat dies dem Präsidium oder dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen.
- (6) ¹Jeder Parlamentarier hat das Recht, in mindestens einem Ausschuss vertreten zu sein.
- (7) ¹Für jede Sitzung des Schulparlaments oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

III. Das Präsidium

§ 5 Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist unmittelbar nach der Wahl des Schulparlaments zu bilden.
- (2) ¹Das Präsidium des Schulparlaments besteht aus dem amtierenden Schulleiter, dem vorsitzenden Elternbeirat je aus Gymnasium und Realschule, drei zu bestimmenden Lehrkräften sowie den drei Schülersprechern des Gymnasiums und der Realschule.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium vertritt das Schulparlament nach außen.
- (2) ¹Je zwei Präsidiumsmitglieder führen den Vorsitz im Parlament im Wechsel. ²Das

Präsidium bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein und prüft Anträge auf Rechtmäßigkeit. ³In den Sitzungen leitet es die Beratung, die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) ¹Das Präsidium kann Empfehlungen aussprechen und diese in das Schulparlament einbringen.

²Es ist kein Beschlussorgan und kein Ausschuss.

(4) ¹Das Präsidium ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Das Präsidium tagt stets nichtöffentlich ohne Ausnahme.

§ 7 Schriftführer

(1) ¹Die Aufgaben der Schriftführung werden jeweils für die folgende Sitzung bestimmt. In der konstituierenden Sitzung übernimmt die Schriftführung eine Lehrkraft.

(2) ¹Die Schriftführer protokollieren die Beratungen, führen die Rednerliste und sind dem Präsidium bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse behilflich.

IV. Die Ausschüsse

§ 8 Bildung und Auflösung

(1) ¹Das Schulparlament bestimmt durch Mehrheitsentscheid die Bildung von Ausschüssen.

(2) ²Die Grundbesetzung (6 Sitze) aller Ausschüsse erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) insgesamt 3 Mitglieder aus Lehrkräften und Erziehungsberechtigten

b) insgesamt 3 Mitglieder aus der Schülerschaft

²Eine ergänzende Vergabe an Sitzen ist zulässig. ³Grundsätzlich sollte die Besetzung der Ausschüsse möglichst paritätisch erfolgen. ⁴Die jeweiligen Gruppen bestimmen ihre Vertreter in den Ausschüssen selbst.

(3) ¹Der Vorsitzende in den Ausschüssen wird durch Wahl aus den Reihen der Ausschussmitglieder bestimmt.

(4) ¹Das Schulparlament kann Ausschüsse mit einfacher Mehrheit jederzeit auflösen.

§ 9 Aufgaben

(1) ¹Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Themen für die Beratung in der Vollversammlung des Schulparlamentes vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten (Tischvorlage vorab).

(2) ¹Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

B) Die Sitzungen des Schulparlamentes

I. Allgemeines

§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Schulparlament beschließt grundsätzlich in Präsenz-Sitzungen, hilfsweise in digitalen Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Schulparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Mitglieder des Schulparlamentes bzw. der Ausschüsse sind ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der Sitzung versandt wurde. ²Es gilt das Datum des Versands der schriftlichen

Tagesordnung per E-Mail oder Post.

(4) ¹Ergibt sich bei Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass das Schulparlament beschlussunfähig ist, so hat das Präsidium die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu schließen. ²Das Präsidium legt in diesem Falle den Zeitpunkt der nächsten Sitzung fest.

(5) ¹Wird das Schulparlament zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(6)

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen des Schulparlaments sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Sollte dies der Fall sein, kann dies in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil geschehen, sofern das Präsidium dies für gerechtfertigt hält.

(2) ¹Zu öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) ¹Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch das Präsidium des Sitzungssaales verwiesen werden.

§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

a) Einwände und Beschwerden

b) alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt das Präsidium der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) ¹Alle Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet, Aufnahmen jeglicher Art sind nicht gestattet.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

(1) ¹Das Präsidium beruft die Sitzungen des Schulparlaments ein. Das Schulparlament soll zeitnah nach der Wahl in einer konstituierenden Sitzung und – in Anlehnung an den Turnus des Schulforums - in weiteren zwei Sitzungen stattfinden und außerdem immer, wenn die Antragslage es erfordert. Eine weitere, außerordentliche Sitzung kann mit einer 1/3 Mehrheit beantragt werden.

§ 14 Tagesordnung

(1) ¹Das Präsidium setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern setzt das Präsidium möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulparlamentes zu setzen.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln zu benennen, damit es den Parlamentariern möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Sämtliche Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulparlaments vorrangig vor anderen neuen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

§ 15 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Mitglieder des Schulparlamentes werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollten weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn dies sachdienlich ist.

(2) ¹Die Ladungsfrist gemäß §13 (3) kann in dringenden Fällen auf einen Werktag verkürzt werden.

²Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 16 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollten spätestens bis zum siebten Tag vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, ist eine plausibler Vorschlag zur Kostendeckung beizufügen. ⁴Fehlt dieser, ist der Antrag ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuweisen.

(2) ¹Eine Beratung anonymer Anträge findet nicht statt.

(3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und das Schulparlament der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) mindestens 67% Mitglieder des Schulparlaments anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) ¹Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder fehlender Unterlagen erforderlich, wird die Behandlung in jedem Fall bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge etc., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Das Präsidium eröffnet die Sitzung. ²Es stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Schulparlamentes fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird im Vorfeld bei den Parlamentariern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Schulparlament genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.

(2) ¹Das Präsidium trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn.

²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) ¹Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist die Beschlussvorlage des Ausschusses durch den jeweiligen Sprecher bekanntzugeben und näher zu erläutern.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Schulparlamentes mit einfacher Mehrheit Sachverständige zugezogen werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet das Präsidium die Beratung.
- (2) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidium erteilt wird. ²Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" – durch Meldung mit beiden Armen anzuzeigen - ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) ¹Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. ²Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Aufzeichnungen dürfen benutzt werden. ³Redebeiträge werden direkt an die Mitglieder des Schulparlamentes gerichtet. ⁴Die Rede ist sachlich zu formulieren und muss vom Respekt der Meinung der Vorredner sowie der Parlamentsangehörigen und des Präsidiums geprägt sein. ⁵Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Die Gesamtredezeit zu einer Beschlussvorlage soll 10 Minuten nicht überschreiten. ²In Sonderfällen kann die Redezeit durch das Präsidium verlängert werden.
- (6) ¹Nachfolgende Diskussionsbeiträge dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.
- (7) ¹Überschreitet ein Mitglied des Schulparlamentes seine Redezeit ohne erkennbares baldiges Ende, so soll ihm das Präsidium nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (8) ¹Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Schulparlamentes sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidiums. ²Wer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, muss den Sitzungssaal verlassen.
- (9) ¹Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Schulparlamentes deutlich erkennbar zu Wort. ²Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn das Präsidium sie zulässt. ³Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann das Präsidium das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen. ⁴Der Redner darf hierauf noch einmal antworten.
- 10) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
 - c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (11) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (12) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann das Präsidium eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Präsidium geschlossen.

§ 20 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt das Präsidium die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor nochmals, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand

erfordern oder wahrscheinlich einschneidende Maßnahmen zum Ergebnis haben,
d)früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c)
fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder das Präsidium eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag (Beschlussvorlage) vollständig verlesen werden. ²Das Präsidium formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ - „Nein“ abgestimmt. ⁴Enthaltungen sind möglich.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch das Präsidium zu zählen. ²Das Präsidium kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. ³Liefert auch die Gegenprobe kein gesichertes Ergebnis, werden die Stimmen durch den Schriftführer gezählt. ⁴Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. ⁵Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht 2/3 der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 21 Anfragen

(1) ¹Die Sitzungsteilnehmer können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an das Präsidium Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Schulparlamentes fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch ein Mitglied des Präsidiums beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden diese in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 22 Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt das Präsidium die Sitzung. ²Zuvor gibt es noch den Termin der nächsten turnusgemäßen Sitzung bekannt. ³Ebenfalls weist es auf Veranstaltungen hin, an denen die Mitglieder des Schulparlamentes nach Möglichkeit teilnehmen sollten.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Schulparlaments werden Niederschriften (Protokolle) gefertigt. Diese werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Aus den Niederschriften müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. ²Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. ³Das Protokoll enthält im Einzelnen:

- a) Inhaltsübersicht,
- b) sinngemäße Wiedergabe des Beratungsverlaufes,
- c) Namen der Redner,
- d) gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
- e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- f) die Abstimmungslisten namentlicher Abstimmungen und
- g) die Anwesenheit oder Abwesenheit der Abgeordneten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Präsidium und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form an das Sekretariat der Peter-Vischer-Schule und an die Schulleitung versendet.

Das Sitzungsprotokoll wird nach der Genehmigung durch das Schulparlament der Schulfamilie in geeigneter Weise mitgeteilt.

(4) ¹Das Sitzungsprotokoll ist mindestens zehn Schuljahre zu verwahren.

§ 24 Einsichtnahme, Abschrifterteilung und Zustellung

(1) ¹Die eigenverantwortliche Beschaffung von Informationen, Beschlussvorlagen, Tagesordnung, etc. obliegt jedem Parlamentarier selbst.

(2) ¹Parlamentarier können jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erstellen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie erst verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 25 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten alle Ausführungen wie für das Schulparlament sinngemäß. Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

²Parlamentarier, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Schulparlamentes können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds des Schulparlamentes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

C) Schlussbestimmungen

§ 26 Allgemeine Belange der Geschäftsordnung

- (1) ¹Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Schulparlamentes beantragt werden. ²Die textliche Änderung der Geschäftsordnung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Paragraph, Absatz und Satz einzubringen. ³Nach Beratung ist für eine Änderung der Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (3) ¹Beim Nachweis gegenüber dem Präsidium, dass Inhalt oder Bezug einer oder mehrerer Paragraphen der vorliegenden Geschäftsordnung gegen bestehendes Recht verstößt, ist die entsprechende Textpassage unverzüglich, allerdings zuerst nur auf Zeit, aus der Geschäftsordnung zu entfernen. ²Das Präsidium ruft eine Sondersitzung des Ausschusses für die Belange der Geschäftsordnung ein und berät den Sachverhalt. ³Bei Zustimmung vollzieht das Präsidium die Änderung oder Streichung der betroffenen Textpassage ohne vorherige Abstimmung mit den Mitgliedern des Schulparlamentes. ⁴Getroffene Entscheidungen über zurückliegende Beratungsgegenstände bleiben bestehen. ⁵Über begründete Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium. ⁶Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten Sitzung des Schulparlamentes den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) ¹Jedem Mitglied des Schulparlamentes ist ein Exemplar der ersten beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Die Kenntnis über die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung obliegt dem Mitglied des Schulparlamentes (Holschuld). ³Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Sekretariat des Martin-Behaim-Gymnasiums in Nürnberg aus.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am XXXXXXXX